

**Gesetzgebung; Neuer Erlass**

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zum Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP) und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	<b>In Kürze</b>	1
2.	<b>Ausgangslage</b>	2
3.	<b>Verortung der kantonalen Rechtsgrundlagen</b>	3
4.	<b>Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen</b>	4
5.	<b>Umsetzung im Kanton Zug</b>	5
6.	<b>Beiträge des Bundes</b>	10
7.	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	11
8.	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b>	16
9.	<b>Abschreibung Motion betr. Steigerung Qualität private Spitex-Organisationen</b>	16
10.	<b>Inkrafttreten</b>	17
11.	<b>Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen</b>	17
12.	<b>Zeitplan</b>	21
13.	<b>Antrag</b>	21

**1. In Kürze**

Die erste Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative umfasst die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsoffensive). Das Bundesparlament verabschiedete im Dezember 2022 ein entsprechendes Gesetz, welches auf kantonaler Ebene in einem Einführungsgesetz umgesetzt wird. Es regelt die Beiträge des Kantons an die Betriebe, an die höheren Fachschulen sowie an Personen, die sich zu einem Pflegeberuf ausbilden lassen.

Die Ausbildung im Bereich der Pflege wird über Beiträge der Kantone und des Bundes an die Ausbildungsbetriebe, Schulen und Studierenden HF und FH gefördert – über die gesamte Schweiz gesehen und auf acht Jahre verteilt stehen 1 Milliarde Franken zu Verfügung. Die für

den Kanton errechneten Aufwendungen an die Betriebe, an die höheren Fachschulen und an die Studierenden belaufen sich über acht Jahre auf rund 17,5 Millionen Franken (inklusive erwartete Zunahme der Ausbildungsabschlüsse) d. h. rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich zu den regulären Beiträgen. In diesem Betrag sind rund 4 Millionen Franken bzw. rund 0,5 Millionen Franken pro Jahr für Beiträge enthalten, welche der Kanton Zug über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus an die Betriebe und die Studierenden zahlt. Der Bund beteiligt sich gestützt auf das Bundesgesetz bis maximal zur Hälfte an den Beiträgen des Kantons, wobei er abgestufte Beiträge bzw. Obergrenzen für die Bundesbeiträge vorsehen kann.

Die Beiträge an die Betriebe, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Spitex, Pflegeheime, Spitäler und Kliniken), sollen die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung abgelten. Gleichzeitig werden die Betriebe verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Pflegefachpersonen auszubilden. Werden diese Ausbildungsleistungen nicht erbracht, ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Kanton Zug geht bei der Förderung der Ausbildung in den Betrieben über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus, das sich auf die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH fokussiert, und plant die Einführung einer Verpflichtung für die Ausbildung von Fachfrauen und -männer Gesundheit (FaGe) und von Pflegeexpertinnen und -experten in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.

Die Beiträge an die höheren Fachschulen sollen Projekte der Schulen unterstützen, welche die Zahl der Ausbildungsabschlüsse in der Pflege erhöhen. Dazu gehören Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und die Förderung von innovativen Ausbildungs- und Lernformen.

Die finanzielle Unterstützung der Lernenden und Studierenden soll in Zukunft verhindern, dass Personen aus finanziellen Gründen auf die Ausbildung in einem Pflegeberuf verzichten müssen. Dazu gehören insbesondere Erwachsene, die zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Berufsleben eine Ausbildung ins Auge fassen bzw. elterliche Unterstützungspflichten haben. Für diese Personen reichen die Ausbildungslöhne nicht zur Deckung des Lebensbedarfs – die Beiträge sollen diese Situation entschärfen. Auch hier plant der Kanton über die im Bundesrecht vorgesehenen Unterstützungsbeiträge an die Studierenden HF und FH hinaus auch Lernende und Studierende weiterer Bildungsgänge (z. B. zur Fachfrau oder -mann Gesundheit und zur Pflegeexpertin oder zum Pflegeexperten) zu unterstützen.

## **2. Ausgangslage**

Das schweizerische Stimmvolk hat am 28. November 2021 die sogenannte Pflegeinitiative angenommen. Danach anerkennen und fördern Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden (Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Die Übergangsbestimmung zu Art. 117b BV (Art. 197 Ziff. 13 BV) sieht Fristen für die Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen vor: Die Bundesversammlung hat nach Annahme der Initiative vier Jahre Zeit, um gesetzliche Ausführungsbestimmungen zu verabschieden; der Bundesrat hat innerhalb von 18 Monaten wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen zu treffen (Art. 197 Ziff. 13 Abs. 2 BV).

Der Bundesrat entschied, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen<sup>1</sup>:

1. Mit einer Ausbildungsinitiative von Bund und Kantonen soll der Mangel an Pflegefachpersonal vermindert werden. Zudem sollen Pflegefachpersonen die Möglichkeit erhalten, bestimmte Leistungen direkt ohne ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen abzurechnen.
2. In einer zweiten Etappe will der Bundesrat die weiteren Forderungen der Pflegeinitiative nach anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und besseren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem neuen Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege (AGP) sowie die Vervollständigung der Bildungssystematik Pflege umsetzen<sup>2</sup>.

Die Umsetzung der Ausbildungsinitiative (1. Etappe) ist Gegenstand des neuen «Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» (im Folgenden: Bundesgesetz). Der Bundesrat plant das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2024 – zusammen mit der dazugehörigen Verordnung. Das Bundesgesetz ist auf eine Dauer von acht Jahren befristet. Der Bundesrat evaluiert die Auswirkungen des Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege und erstattet dem Parlament spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht.

Das Bundesgesetz gilt ausschliesslich für die Ausbildung im Bereich Pflege auf Tertiärstufe, d. h. in den höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH). Es verpflichtet die Kantone zu folgenden Leistungen betreffend Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH:

- Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen zur Deckung der Kosten der praktischen Ausbildung zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen;
- Beiträge an die höheren Fachschulen für Pflege<sup>3</sup> zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege HF;
- Ausbildungsbeiträge an die Studierenden der Pflege HF und Pflege FH zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen.

Für die Umsetzung bedarf das Bundesgesetz einer Konkretisierung durch die Kantone. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Voraussetzungen und der Höhe der einzelnen Beiträge, die Regelung des Verfahrens und der Abläufe sowie die innerkantonale Zuständigkeit für die Finanzierung.

### **3. Verortung der kantonalen Rechtsgrundlagen**

#### **3.1. Aktuelles Recht**

Im heutigen kantonalen Recht sind weder zusätzliche Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen, noch spezifische Beiträge an die höheren Fachschulen zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen oder an die Studierenden in den Ausbildungsgängen Pflege HF oder FH vorgesehen.

Die Vergütung der praktischen Ausbildung von nicht-universitären Berufen (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie etc.) in Gesundheitseinrichtungen erfolgt grundsätzlich über die jeweiligen Tarfsysteme im Spitalbereich und über die Abgeltung der Pflegekosten in den Pflegeheimen und bei den Spitex-Organisationen. Das Bundesgesetz geht nun aber bei der Ausbildung im Bereich der Pflege auf Tertiärstufe von ungedeckten Ausbildungskosten aus, d. h. von

<sup>1</sup> Botschaft des Bundesrats über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 25. Mai 2022 (BBI 2022 1498) Ziff. 1.2.

<sup>2</sup> Siehe dazu: [Umsetzung Art. 117b BV \(Pflegeinitiative\) \(admin.ch\)](#).

<sup>3</sup> Die Höhere Fachschule Pflege wird in der Zentralschweiz von der Stiftung Bildungszentrum XUND betrieben.

Kosten der praktischen Ausbildung, für welche die Gesundheitseinrichtungen keine Vergütung über die Finanzierung der Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erhalten.

An die Finanzierung der höheren Fachschulen leisten die Kantone schon heute Beiträge: Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 413.19) regelt abschliessend die Beiträge der Wohnsitzkantone an die höheren Fachschulen in Form von Pauschalen pro studierende Person, unabhängig von der Fachrichtung. Die Kantonsbeiträge an die höheren Fachschulen für Studierende in Bildungsgängen mit erhöhtem öffentlichen Interesse (Fachbereich Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft) werden höher als in anderen Bildungsgängen angesetzt (maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro studierende Person und Semester). Der Kanton Zug zahlt an die XUND für die entsprechenden Bildungsgänge pro studierende Person in der Pflege HF 8'900 Franken pro Semester für ein Vollzeitstudium und 6'400 Franken für ein Teilzeitstudium. Das Bundesgesetz sieht nun neu vor, dass die Kantone über die in der HFSV vorgesehenen Beiträge hinaus den höheren Fachschulen Beiträge zur Erhöhung der Zahl der Ausbildungsabschlüsse in der Pflege bezahlen.

Die Unterstützung der Studierenden selbst wird zurzeit im Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21) geregelt. Dieses sieht Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden gemäss ihrem finanziellen Bedarf vor. Dieser wird anhand der massgebenden finanziellen Verhältnisse ermittelt (§ 10). Das Bundesgesetz sieht auch in diesem Bereich eine über die bisherigen Ausbildungsbeiträge hinaus gehende Unterstützung der Studierenden Pflege HF und FH «zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes» vor, um einen zusätzlichen Anreiz für die Ausbildung auf Tertiärstufe – insbesondere für Fachangestellte Gesundheit mit einigen Jahren Berufserfahrung und Quereinsteigende – zu schaffen.

### **3.2. Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege**

Aus den obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass die Umsetzung des Bundesgesetzes in den kantonalen Regelerlassen (z. B. in Form eines Rahmengesetzes) auf verschiedene Hindernisse stösst. Einerseits müsste mit der HFSV eine interkantonale Vereinbarung angepasst werden, was bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes zeitlich nicht möglich und von den Vereinbarungskantonen auch nicht angedacht ist. Andererseits passt eine gesonderte Regelung zur Besserstellung von Studierenden eines spezifischen Bildungsgangs nicht in das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge. Aus diesen Gründen hat sich der Zuger Regierungsrat entschieden, ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zu schaffen.

Das Einführungsgesetz wird wie das Bundesgesetz auf acht Jahre befristet. Das eröffnet die Gelegenheit auch auf kantonaler Ebene eine Wirkungsanalyse zu erstellen und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen bzw. die Bestimmungen in die Regelerlasse zu überführen.

## **4. Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen**

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz (ZGDK) hat früh erkannt, dass die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege viele Vorteile bringt. So erteilte die ZGDK schon im Jahr 2021 dem Schweizerischen

Gesundheitsobservatorium (Obsan) den Auftrag, eine Prognose des Bedarfs an Pflegefachpersonen für die Region Zentralschweiz sowie für die einzelnen Kantone zu erstellen<sup>4</sup>.

Für die Erarbeitung eines Zentralschweizer Modells zur Bestimmung der Ausbildungskapazitäten der einzelnen Betriebe und für die Beiträge an die Studierenden finanzieren die Zentralschweizer Kantone eine Koordinationsstelle, die bei der XUND angesiedelt ist. XUND vereint das Bildungszentrum Gesundheit, welches die höhere Fachschule Zentralschweiz betreibt, und die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit der Zentralschweiz unter einem Dach. Getragen wird XUND von den regionalen Alters- und Pflegezentren, Spitälern und Spitex-Organisationen sowie deren Branchenverbänden.

Diese Arbeiten ebnen den Weg für eine koordinierte Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts in der Zentralschweiz und damit vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für die Betriebe in der Zentralschweiz.

## **5. Umsetzung im Kanton Zug**

### **5.1. Zuständigkeiten Kanton / Gemeinden**

Die Zuständigkeiten für die Sicherstellung der Versorgung der Zuger Bevölkerung im Gesundheitswesen sind in § 4 des Spitalgesetzes (BGS 826.11) geregelt. Der Kanton ist für die Bereiche der Akutmedizin (inkl. Psychiatrie) und Rehabilitation zuständig und finanziert entsprechend 55 Prozent der stationären Behandlungskosten (Art. 49a KVG). Währenddessen stellen die Gemeinden die Versorgung in der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Krankenpflege sicher und übernehmen die Restfinanzierung der Kosten der Pflegeleistungen bei Krankheit gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG.

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden leisten also schon heute über die Tarife bzw. über die Restfinanzierung einen Beitrag an die Kosten der praktischen Ausbildung in den Betrieben. Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege geht jedoch über diese Beteiligung und damit über die Bestimmungen in den Regelerlassen hinaus (siehe dazu Ausführungen in Ziff. 3.2).

Wie oben dargelegt, müssen für die Umsetzung des Bundesgesetzes auf kantonaler Ebene jeweils die Voraussetzungen für die Ausrichtung der verschiedenen Beiträge, die Bemessung der Höhe und das Antragsverfahren geregelt werden. Dabei ist die Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten zu gewährleisten und zu verhindern, dass durch die unterschiedlichen Beiträge eine Konkurrenz unter den Betrieben im Kanton Zug bzw. eine ungünstige Wettbewerbssituation in Bezug auf die Ausbildungsbetriebe in den Nachbarkantonen entsteht. Diese Ziele sind kaum erreichbar, wenn jede Gemeinde die entsprechenden Entscheide treffen muss. Aus diesem Grund übernimmt der Kanton die Finanzierung sowohl der Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen als auch an die Studierenden.

### **5.2. Beiträge an Gesundheitseinrichtungen für die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege**

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, für die praktische Ausbildung auf Tertiärstufe im Bereich der Pflege Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen zu gewähren. Ausserdem

---

<sup>4</sup> Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M. Parisi, R. und Lengen T. Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz, Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan Bericht 02/2022). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (abrufbar unter: [www.obsan.ch](http://www.obsan.ch)).

müssen sie für jeden Akteur im Bereich der praktischen Ausbildung basierend auf der Bedarfsplanung die zu erbringenden Ausbildungsleistungen bestimmen (Art. 5 Abs. 1).

### **5.2.1. Bedarfsplanung und Berechnung der Ausbildungsleistungen pro Betrieb**

Die Sicherstellung der Bedarfs- bzw. der Versorgungsplanung liegt bei den Kantonen und erfolgt auf kantonaler Ebene. Dazu kann auf den Versorgungsbericht des Obsan über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz abgestellt werden (siehe dazu Ziff. 4). Die Grundlagen für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten pro Betrieb wurden von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet und orientieren sich an bestehenden Modellen.

Die ermittelten SOLL-Ausbildungsleistungen pro Betrieb stellen auch eine Verpflichtung dar und werden in einer Ausbildungsverpflichtung festgehalten. Sollte der Betrieb die Ausbildungsleistungen nicht erbringen, wird eine Ersatzabgabe fällig. Die geleisteten Ersatzabgaben werden dann wiederum an diejenigen Betriebe verteilt, die mehr als die vorgegebenen Ausbildungsleistungen erbracht haben (Bonus-Malus-System).

### **5.2.2. Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege auf Sekundarstufe II**

Die Ausbildung zur Pflegefachperson HF erfolgt grossmehrheitlich über den Weg der Grundbildung auf Sekundarstufe II zur Fachfrau oder Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe). Die Grundbildung zur FaGe gilt deshalb als wichtige «Zubringerin» für die Ausbildung auf Tertiärstufe; so sind 80 Prozent der Studierenden Pflege HF an der XUND als FaGe ausgebildet (Stand 2022).

Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es sinnvoll, die Rekrutierungsbasis für die Ausbildung auf Tertiärstufe zu erweitern, indem die Gesundheitseinrichtungen über die Vorgaben des Bundesgesetzes hinaus auch zu Ausbildungsleistungen auf der Sekundarstufe II verpflichtet werden können. Verschiedene Kantone kennen eine solche Verpflichtung für die Ausbildung der FaGe schon, unter anderem die Kantone Zürich, Luzern und Aargau.

### **5.2.3. Förderung der Ausbildung von Pflegeexpertinnen und -experten Intensivpflege, Notfallpflege und Anästhesie**

Der Fachkräftemangel in der Pflege besteht nicht nur in der Pflege HF und FH, sondern auch in den spezialisierten Bereichen wie in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN). Der Mangel an spezialisiertem Pflegepersonal auf den Intensivpflegestationen (IPS) wurde während der Corona-Pandemie sichtbar – er besteht jedoch auch in den anderen Spezialgebieten Anästhesie- und Notfallpflege.

Die Erlangung des geschützten Titels «dipl. Pflegeexpertin/-experte NDS» in den jeweiligen AIN-Bereichen führt über ein Nachdiplomstudium und setzt einen Abschluss in Pflege HF oder FH voraus. Die entsprechenden Studiengänge werden in der Zentralschweiz im Bildungszentrum XUND angeboten und dauern zwei Jahre.

Um die Spitäler bei der Ausbildung von Pflegeexpertinnen und -expertinnen in die Pflicht zu nehmen bzw. zu unterstützen, soll auch auf dieser Ausbildungsstufe eine Ausbildungsverpflichtung eingeführt und entsprechend abgegolten werden. Da die Nachdiplomstudien nicht vom Bundesgesetz erfasst werden, muss dazu eine kantonale Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

#### **5.2.4. Bemessung der durchschnittlichen Kosten der praktischen Ausbildung und deren Abgeltung**

Das Bundesgesetz schreibt vor, dass die Beiträge der Kantone an die Gesundheitseinrichtungen mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten decken müssen (Art. 5 Abs. 2). Bei der Berechnung der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten haben die Kantone interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen (Abs. 3).

Die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) verabschiedete im Jahr 2015 «Empfehlungen betreffend Nettonormkosten<sup>5</sup> der betrieblichen Ausbildungsleistungen bei den nicht-universitären Gesundheitsberufen» und aktualisierte sie im April 2023<sup>6</sup>. Auf diese Empfehlung bezieht sich der Bundesrat in seiner Botschaft. Verschiedene Kantone stützen sich schon heute auf die Empfehlungen, als Richtwert für Bonus-Malus-Systeme im Zusammenhang mit einer Ausbildungsverpflichtung. Die Nettonormkosten der praktischen Ausbildung in den Gesundheitsberufen stellen gemäss GDK die durchschnittlichen Kosten dar, welche den Gesundheitseinrichtungen aus der entsprechenden Ausbildungsleistung entstehen. Sie eignen sich deshalb grundsätzlich zur Bemessung der Kosten der praktischen Ausbildung gemäss Artikel 5 Bundesgesetz. Für die Studiengänge HF und FH wurden Nettonormkosten von 300 Franken pro Praktikumswoche, für Studierende eines Nachdiplom-Lehrgangs zur Pflegeexpertin oder zum Pflegeexperten 500 Franken pro Praktikumswoche ermittelt. Bei 30 bzw. 13 Praktikumswochen ergeben sich gemäss Empfehlungen der GDK durchschnittliche Ausbildungskosten von 9000 Franken (Pflege HF) bzw. 6500 Franken (Pflege NDS) pro Jahr für den Betrieb.

Während die Empfehlungen der GDK vom 20. April 2023 Nettonormkosten von 1'800 Franken pro Jahr für die Ausbildung zur FaGe ausweisen, zeigt eine Studie aus dem Jahr 2019<sup>7</sup>, dass die Kosten der Ausbildung über die produktiven Leistungen der Lernenden über alle Betriebsarten hinaus gesehen gedeckt werden<sup>8</sup>. Deshalb ist eine (zusätzliche) Abgeltung des Kantons für Ausbildungen auf Sekundarstufe II nicht notwendig.

#### **5.3. Beiträge an die höheren Fachschulen**

Um die Zahl der Ausbildungsabschlüsse auch auf schulischer Ebene zu fördern, gewähren die Kantone den höheren Fachschulen Beiträge (Art. 6 Bundesgesetz). In der Zentralschweiz betreibt die Stiftung Bildungszentrum XUND die Höhere Fachschule. Die Mehrzahl der Personen aus dem Kanton Zug, die einen Bildungsgang HF Pflege absolvieren, besuchen das Bildungszentrum Gesundheit in Luzern (XUND).

Die Zentralschweizer Kantone planen einerseits bei einer Erhöhung der Klassenzahl ungedeckte (sprungfixe) Kosten zu übernehmen, aber insbesondere auch Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen finanziell zu unterstützen. Die ZGDK wird eine koordinierende Funktion übernehmen.

---

<sup>5</sup> Die Nettokosten resultieren aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten (Ausbildungslohn, Betreuungsaufwand, Administration und Sachaufwand) und dem Nutzen (abrechenbare Arbeitsleistungen der Lernenden/Studierenden) der praktischen Ausbildung. Mit dem Begriff «Nettonormkosten» wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um durchschnittliche Werte handelt. Die effektiven Kosten können im Einzelfall beachtlich vom Normwert abweichen.

<sup>6</sup> Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 20. April 2023, abrufbar unter <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/nicht-universitaere-gesundheitsberufe/personalsicherung>.

<sup>7</sup> Fachmann/Frau Gesundheit EFZ, Kosten-Nutzen Berufsbildung 2019, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB).

<sup>8</sup> Gemäss Studie weisen insbesondere Spitex-Betriebe, aber auch Pflegeheime Nettokosten bei der Ausbildung von FaGe aus, während die Spitäler einen Nettonutzen erzielen.

## **5.4. Unterstützungsbeiträge an die Studierenden im Bereich der Pflege**

### **5.4.1. Unterstützung Erwachsene FaGe und Studierende NDS**

Während das Bundesgesetz Unterstützungsbeiträge lediglich für Studierende der Studiengänge HF und FH vorschreibt, sollen im Kanton Zug über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus die Ausbildung gefördert und Lernende und Studierende von weiteren Bildungsgängen im Bereich der Pflege unterstützt werden. Dazu gehören einerseits Erwachsene, die sich zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit (FaGe) ausbilden lassen oder die Berufsprüfung für Langzeitpflege und -betreuung auf Tertiärstufe absolvieren wollen und andererseits diplomierte Pflegefachpersonen, die sich in einem Nachdiplomstudium zur Expertin oder zum Experten in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege weiterbilden.

Die FaGe erwerben das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) über die Grundbildung auf Sekundarstufe II und werden somit nicht vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege erfasst. Die FaGe bilden insbesondere in der stationären Langzeitpflege einen wichtigen Pfeiler in der Pflege und Betreuung und stellen zusammen mit diplomierten Pflegefachpersonen die Pflege der Heimbewohnerinnen und -bewohner sicher. Um das Ausbildungspotential für den Bildungsgang zur FaGe auszuschöpfen, bietet das gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ) ein vielfältiges Angebot speziell für Erwachsene ab 22 Jahren an, die sich für die Ausbildung zur FaGe interessieren (verkürzte berufliche Grundbildung in einem individualisierten Bildungsformat sowie ergänzende Bildung mit Validierung von Bildungsleistungen). Mit diesen schulischen Angeboten wird auf die spezifische Situation von Quereinsteigenden in die Pflegeberufe (z. B. nach der Mutterschaftspause) oder von Pflegehelferinnen SRK, die sich weiterbilden wollen, Rücksicht genommen. Damit Erwachsene eine entsprechende Ausbildung in Betracht ziehen, ist neben flexiblen Ausbildungsmodellen auch die Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung entscheidend. Der Ausbildungslohn beträgt zwischen 730 und 1'450 Franken pro Monat und reicht nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Deshalb sollen auch Erwachsene ab 22 Jahren, welche die Ausbildung zur FaGe absolvieren, einen Antrag auf Unterstützungsleistungen stellen können, um den tiefen Lohn mindestens teilweise zu kompensieren. Die Altersgrenze von 22 Jahren wird auch im Modell der Zentralschweiz (siehe Ziff. 5.4.2) als untere Grenze der Beitragsberechtigung für Studierende HF und FH vorgeschlagen.

Ebenso sollen FaGe, die einen eidgenössischen Fachausweis zur «Fachfrau oder zum Fachmann Langzeitpflege und -betreuung» bzw. zur «Fachfrau oder zum Fachmann psychiatrischer Pflege und -betreuung» erwerben wollen, Unterstützungsbeiträge beantragen können.

Wie schon unter Ziffer 5.2.3 ausgeführt, besteht der Fachkräftemangel in der Pflege nicht nur in der Pflege HF und FH, sondern auch in den spezialisierten Gebieten wie in der Intensivpflege, Notfallpflege und Anästhesiepflege (AIN). Die Erlangung des geschützten Titels «dipl. Pflegeexpertin/-experte NDS» im jeweiligen AIN-Bereich führt über ein Nachdiplomstudium und setzt einen Abschluss in Pflege HF oder FH voraus. Die Pflegefachpersonen, die ein Nachdiplomstudium an die Hand nehmen, verfügen somit schon über einige Jahre Berufserfahrung und müssen während der Ausbildung eine Lohneinbusse in Kauf nehmen. Damit dies nicht zur Hürde wird für die Weiterbildung zur Pflegeexpertin oder zum Pflegeexperten sollen auch diese Pflegefachpersonen Unterstützungsbeiträge beantragen können.

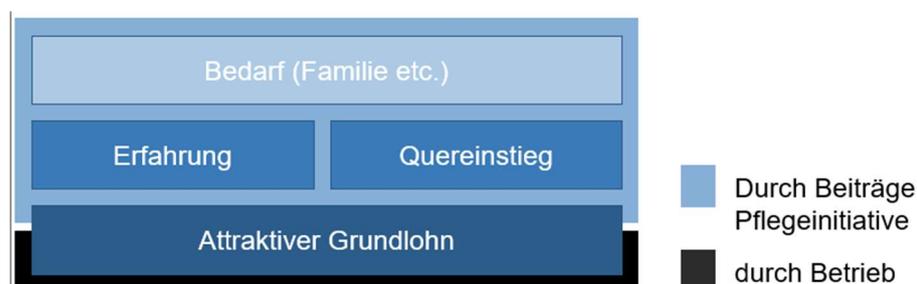
#### 5.4.2. Zentralschweizer Modell zur Berechnung der Unterstützungsbeiträge

Die Unterstützungsbeiträge dienen dazu, während der Ausbildung zusammen mit dem Ausbildungslohn den Lebensunterhalt zu sichern. Damit sind primär Personengruppen angesprochen, welche die Ausbildung ohne diese Beiträge nicht in Angriff nehmen würden. Die Unterstützungsbeiträge – im Bundesgesetz «Ausbildungsbeiträge» genannt – sind nicht zu verwechseln mit Ausbildungsbeiträgen gemäss Stipendiengesetzgebung. Im Kontext des Verfassungsartikels zur Pflege (Art. 117b BV) sind Unterstützungsbeiträge als zusätzliche Beiträge zum regulären Praktikumslohn und zu allfälligen Stipendien und Kinderzulagen zu verstehen. Die vom Bund mitfinanzierten Ausbildungsbeiträge an die Studierenden Pflege HF und FH sind auf acht Jahre befristet, während die Stipendien und Kinderzulagen an Studierende unabhängig vom Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege fortbestehen.

Erfahrungsgemäss steigen mit zunehmender Verweildauer im Berufsleben und den damit verbundenen Lohnsteigerungen auch die Lebenskosten. Die tiefen Löhne während der Ausbildung können diese nicht decken, was dazu führen kann, dass die Ausbildung gar nicht angefangen wird. Dies betrifft in besonderem Mass Personen mit elterlichen Unterstützungspflichten. Hier knüpft das Modell für die Berechnung der Unterstützungsbeiträge an: Einerseits findet eine Abstufung nach Alter und damit (Berufs-)Erfahrung statt und andererseits berechtigen elterliche Unterhaltspflichten zu höheren Beiträgen. Mit diesem gemeinsam von den Zentralschweizer Kantonen entwickelten Modell werden somit die entsprechenden Zielgruppen angesprochen: Quereinsteigende, FaGe mit Berufserfahrung sowie Pflegefachpersonen, die sich zur Pflegeexpertin oder -experten ausbilden lassen wollen.

Mit dem maximalen Unterstützungsbeitrag von 1500 Franken bei Vorliegen von elterlichen Unterhaltspflichten und zusammen mit dem effektiven Ausbildungslohn, der sich an den Empfehlung der XUND orientiert, beträgt das monatliche Einkommen einer Studierenden HF je nach Alter und Ausbildungsjahr zwischen 3000 und 3500 Franken, wobei die gesetzlichen Familienzulagen noch hinzu kommen. Zum Vergleich: der von der OdA Gesundheit Zentralschweiz empfohlene Einstiegslohn für FaGe beträgt zwischen 4000 und 4400 Franken pro Monat. Damit ist auch gesagt, dass die oder der Studierende während der Ausbildung immer noch eine Lohn-einbusse in Kauf nehmen muss, wenn sie oder er vorher als FaGe arbeitete. Es steht den Ausbildungsbetrieben jedoch frei, zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft die Ausbildungslöhne auf ein attraktiveres Niveau aufzustocken – gegebenenfalls verbunden mit einer Verpflichtung zum Verbleib im Betrieb nach Beendigung der Ausbildung<sup>9</sup>.

Schematisch lässt sich das Modell wie folgt darstellen:



<sup>9</sup> Siehe auch Lohnempfehlung 2023 für Lernende / Studierende / Praktika (abrufbar unter: [Lohnempfehlungen \(xund.ch\)](https://www.xund.ch))

### 5.4.3. Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung

Um zu verhindern, dass Personen, die nicht ernsthaft am Pflegeberuf interessiert sind, die Ausbildung beginnen und wieder abbrechen und dabei Staatsgelder beziehen, kann der Kanton eine Teilrückzahlungspflicht einführen. Damit mit dieser Hürde das Ziel der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege nicht generell gefährdet wird, wird die Rückzahlungspflicht moderat werden.

## 6. Beiträge des Bundes

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für ihre Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 8 Bundesgesetz). Dabei betragen die Bundesbeiträge höchstens die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone gewährt haben (Abs. 2). Der Bundesrat regelt die Bemessung der Bundesbeiträge. Dabei kann er «abgestufte Beiträge» vorsehen, wobei diese Abstufung «nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen» zu erfolgen hat (Abs. 3). Sodann legt der Bundesrat auch die Obergrenze für die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden fest (Abs. 4). Falls erwartungsgemäss die Gesuche der Kantone die zur Verfügung stehenden Bundesmittel übersteigen, erarbeiten die zuständigen Departemente eine Prioritätenliste, wobei sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittel achten (Abs. 5).

Der Bundesrat geht in seiner Botschaft davon aus, dass die öffentliche Hand gesamtschweizerisch und über acht Jahre verteilt rund 1 Milliarde Franken in die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege investieren wird. Als Beitrag an die Aufwendungen der Kantone hat der Bund 469 Millionen Franken vorgesehen, er selber wird mit 25 Millionen Franken die Fachhochschulen unterstützen und 8 Millionen Franken zu Gunsten von Projekten zur Förderung der Effizienz in der Grundversorgung sprechen. Gemäss ersten Informationen wird davon ausgegangen, dass der Bund die Beiträge an die Kantone wie folgt auf die Anspruchsgruppen verteilen wird: rund 50 Prozent an die Betriebe für die praktische Ausbildung von HF und FH-Studierenden, rund 40 Prozent an die Studierenden HF und FH zur Sicherung des Lebensunterhalts und rund 10 Prozent an die höheren Fachschulen für die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse. Für die vorliegenden Berechnungen wird von diesen (geschätzten) Relationen ausgegangen. Somit würden von den 469 Millionen Franken des Bundes 235 Millionen Franken für die praktische Ausbildung in den Betrieben, 188 Millionen Franken für die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und 47 Millionen Franken für die Beiträge an die höheren Fachschulen unter den Kantonen verteilt.

Werden diese Bundesbeiträge anteilmässig auf die Kantone heruntergerechnet, resultieren über 8 Jahre gerechnet maximal folgende Beiträge des Bundes an den Kanton Zug unter der Bedingung dass der Kanton Zug in gleicher Höhe Beiträge leistet (1,5 % von 469 Mio. Franken, gerundet):

Für Beiträge an die Betriebe:	3,5 Mio. Franken
Für Beiträge an die Studierenden:	2,8 Mio. Franken
Für Beiträge an die höheren Fachschulen:	0,7 Mio. Franken
<b>Total</b>	<b>7,0 Mio. Franken</b>

Der Bund ist in Erarbeitung des Ordnungsrechts, welches unter anderem die Bemessung der Bundesbeiträge und die Voraussetzungen für die Auszahlung an die Kantone regelt. Die Vernehmlassung zu den Verordnungen wird voraussichtlich im Spätsommer 2023 eröffnet. Die

Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat ist auf den Mai 2024 vorgesehen, damit die Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. Juli 2024 in Kraft treten kann.

Gemäss Vorinformation der zuständigen Bundesämter (Bundesamt für Gesundheit [BAG] und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]) werden folgende Eckwerte der Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kantone diskutiert:

Bei den Beiträgen des Bundes an die Betriebe für die praktische Ausbildung sollen Doppelfinanzierungen durch die Krankenversicherungstarife und Beiträge der öffentlichen Hand vermieden werden. Ebenso sollen die Bundesbeiträge einen Mehrwert generieren und nicht bereits bestehende Massnahmen der Kantone finanzieren.

Bei den Unterstützungsbeiträgen an die Studierenden möchte der Bund explizit einen finanziellen Anreiz zum Studium in der Pflege schaffen, bzw. nur diejenigen Studentinnen und Studenten unterstützen, die ohne den Beitrag nicht studieren würden. Eine (abgestufte) Verteilung der Gelder über alle Studierenden hinweg, wie dies in der Zentralschweiz vorgesehen ist (siehe dazu Ziff. 5.4.2), lehnt das BAG vorderhand ab.

Die Beiträge an die höheren Fachschulen werden vom SBFI für Massnahmen ausgerichtet, die der Erhöhung der Abschlüsse dienen. Die Kantone können entsprechende Programme ausarbeiten und diese beim SBFI eingeben. Die vom Bund vorgesehenen Beiträge werden anteilmässig auf die Kantone verteilt und für diese reserviert.

Es ist für die Kantone eine grosse Herausforderung, gesetzliche Grundlagen für Massnahmen zur Förderung der Ausbildung in der Pflege zu schaffen, ohne die Voraussetzungen für den Erhalt der vorgesehenen Beiträge des Bundes zu kennen. Aus diesem Grund wird die Regelung der Details zu den Beitragsvoraussetzungen dem Regierungsrat zu übertragen. So kann am ehestens sichergestellt werden, dass die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege an die Anforderungen des Bundes angepasst werden können – selbstverständlich immer im Rahmen des Einführungsgesetzes.

## **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Abschnitt Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung**

#### **§ 1 Ausbildungsverpflichtung**

*Absatz 1* führt eine Verpflichtung für die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege ein, d. h. für Spitäler, Pflegeheime und andere Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen wie die Spitex-Organisationen. Diese Verpflichtung erfasst die Ausbildung von Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule absolvieren (Art. 1 Abs. 2 Bundesgesetz). Die Ermittlung der Ausbildungsleistungen erfolgt aufgrund von einheitlichen Kriterien und berücksichtigt die individuelle Situation der Betriebe in angemessener Weise (siehe auch Ausführungen zu Absatz 3). Da nicht alle Betriebe auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung die allfällig notwendigen neuen Ausbildungsplätze schaffen können, führt der Regierungsrat die Verpflichtung zum Erbringen einer bestimmten Ausbildungsleistung schrittweise ein.

*Absatz 2* ermächtigt den Regierungsrat, für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Ausbildungsverpflichtungen vorzusehen. Vorgesehen sind Verpflichtungen über die Vorschriften des Bundesrechts hinaus, indem die Spitäler zur Ausbildung von Pflegeexpertinnen und -experten in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege verpflichtet werden (siehe auch Ziff. 5.2.3). Ebenso kann der Regierungsrat die Betriebe verpflichten, eine bestimmte Anzahl von FaGe auszubilden (siehe auch Ziff. 5.2.2).

**Absatz 3** beauftragt die Gesundheitsdirektion, die Ausbildungsleistungen pro Betrieb und Bildungsgang basierend auf dem Bedarf und den Ausbildungskapazitäten zu ermitteln. Grundlage für die Berechnung bildet die kantonale Bedarfsplanung, wobei die vorhandenen Ausbildungsplätze an den entsprechenden Schulen zu berücksichtigen sind (s. a. Art. 2 Bundesgesetz). Für die Ermittlung der Ausbildungskapazität eines Betriebes sind Kriterien aufzustellen, die insbesondere die Anzahl der Angestellten, die Struktur und das Leistungsangebot des Betriebs berücksichtigen (Art. 3 Bundesgesetz). Die jeweiligen Betriebsdaten werden im notwendigen Detaillierungsgrad pro Betrieb und pro Bildungsgang erhoben und gestützt darauf die Ausbildungskapazität für alle Betriebe einheitlich berechnet. Die Berechnungskriterien für die Festlegung der Ausbildungsleistungen werden in den Ausführungsbestimmungen im Detail festgelegt und – wo immer möglich – basierend auf den gemeinsam erarbeiteten Grundlagen mit den Zentralschweizer Kantonen koordiniert.

Die Betriebe können den Nachweis erbringen, dass die ermittelten Ausbildungsleistungen nicht ihrem Potential entsprechen und zu hoch sind. Die Gesundheitsdirektion kann in begründeten Fällen die Ausbildungsleistungen entsprechend anpassen. Eine Anpassung ist z. B. dann gerechtfertigt, wenn Betriebe zu klein sind, um die praktische Ausbildung in der ganzen Breite abdecken zu können und sie sich zu einem Ausbildungsverbund zusammenschliessen, um trotzdem einen Beitrag an die Ausbildung zu leisten. Der Kanton kann gestützt auf § 1 der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) solche Ausbildungsverbände finanziell unterstützen, um die Anzahl der Ausbildungsplätze und die Qualität der Ausbildung zu erhöhen.

## **§ 2 Abgeltung**

Artikel 5 Bundesgesetz schreibt vor, dass die Beiträge der Kantone den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten mindestens zur Hälfte decken müssen. Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für welche die Akteure keine Vergütung aufgrund der Beiträge und Tarife der obligatorischen Krankenversicherung erhalten.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten zu bestimmen und die effektive Höhe der Beiträge festzulegen. Bei den durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten hat er interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen, insbesondere die Empfehlungen der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten (siehe dazu auch Ziff. 5.2.4).

Der Regierungsrat kann über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus weitere Aus- und Weiterbildungsleistungen der Akteure im Bereich der Pflege entschädigen. Vorgesehen ist die Entschädigung der Spitäler für die durchschnittlichen ungedeckten Kosten bei der Ausbildung von Expertinnen und Experten in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (siehe dazu auch Ziff. 5.2.3). Auch für diese Berufskategorie besteht eine Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten.

Auf eine Abgeltung der Ausbildungsleistungen durch den Kanton für die Ausbildung der FaGe wird verzichtet (siehe auch Ziff. 5.2.4).

Voraussichtlich wird das Bundesgesetz einige Zeit vor dem kantonalen Einführungsgesetz in Kraft treten (siehe dazu Ziff. 10). Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, kann der

Regierungsrat im Jahr 2024 Beiträge für die Betriebe sprechen für die Zeit zwischen Inkrafttreten des Bundesgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.

### **§ 3 Ersatzabgabe**

*Absatz 1* hält fest, dass der Betrieb bei Nichterfüllung der Ausbildungsleistungen grundsätzlich eine Ersatzabgabe zu leisten hat. Damit sollen die Betriebe mit einem negativen finanziellen Anreiz (Malus) dazu bewegt werden, ihrer Ausbildungsverpflichtung nachzukommen.

*Absatz 2* regelt die Höhe der Ersatzabgaben. Diese sollen hoch genug sein, damit sich die Betriebe nicht für die Bezahlung der Ersatzabgabe, sondern für die Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung entscheiden. Es wird ein Malusfaktor von 150 Prozent auf Basis der interkantonalen Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten bestimmt. Der Regierungsrat kann den Prozentsatz an die Verhältnisse in den einzelnen Betriebstypen oder Bildungsgängen anpassen.

*Absatz 3:* Die erhobenen Ersatzabgaben kommen in vollem Umfang denjenigen Betrieben zu Gute, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertroffen haben (Bonus). Die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, dass die Betriebe ihrer Ausbildungsverpflichtung einige Jahre nach der Einführung weitgehend nachkommen, so dass wenig Geld für die Umverteilung zur Verfügung steht.

*Absatz 4* ermächtigt die Gesundheitsdirektion, im Einzelfall die Höhe der Ersatzabgabe zu verfügen. Soweit den Betrieb kein Verschulden an der Nichterfüllung der Ausbildungsleistung trifft, kann die Gesundheitsdirektion die Ersatzabgabe kürzen oder ganz auf sie verzichten. Ein Nichtverschulden liegt insbesondere vor, wenn die auszubildende Person den Ausbildungsvertrag kurz vor der Ausbildung kündigt, Bildungszentren vereinbarte Praktikumsplätze im Betrieb nicht besetzen, die auszubildende Person die erforderlichen Prüfungen nicht besteht oder ihre Ausbildung abbricht.

### **§ 4 Auskunftspflicht**

Damit die Gesundheitsdirektion die Ausbildungskapazitäten pro Betrieb ermitteln bzw. ein Controlling durchführen kann, sind ihr die erforderlichen Betriebsdaten (z. B. Anzahl Pflegestunden, Anzahl ausgebildeter Pflegefachkräfte, Anzahl Lernende und Studierende) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind betriebspezifische Begründungen bzw. Unterlagen zu liefern, wenn die festgelegte Ausbildungsleistung nicht erbracht wurde oder nicht erbracht werden konnte.

## **2. Abschnitt Beiträge an Höhere Fachschulen**

### **§ 5 Zuständigkeit und Voraussetzungen**

*Absatz 1* erklärt die Gesundheitsdirektion als zuständig für die Beitragsgewährung an die höheren Fachschulen. Gesuche um Beiträge zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege können grundsätzlich von allen höheren Fachschulen gestellt werden. Die meisten Studierenden aus dem Kanton Zug besuchen die XUND.

Die Beiträge gemäss Art. 6 Bundesgesetz gehen über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 22. März 2012 hinaus, welche den interkantonalen Lastenausgleich und die

Freizügigkeit der Studierenden gewährleisten sollen und folgerichtig in Form von Pauschalen vom Wohnsitzkanton pro studierende Person an die Höhere Fachschule ausgerichtet werden. Die Beiträge nach diesem Gesetz hingegen sollen die Zahl der Ausbildungsabschlüsse an den höheren Fachschulen im Bereich der Pflege erhöhen und nicht den Regelbetrieb zusätzlich finanzieren.

*Absatz 2* nennt beispielhaft die Leistungen der höheren Fachschulen, für die Beiträge gesprochen werden können. Der Kanton kann insbesondere Beiträge an die sprungfixen Kosten für die zusätzliche Führung einer Klasse leisten, die wegen Unterbelegung nicht kostendeckend geführt werden kann (*Buchstabe a*). Ebenso werden Massnahmen vor, während und nach der Ausbildung zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bzw. Berufsausstiegen unterstützt (*Buchstabe b*). Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung eines Teilzeitstudiengangs, die Unterstützung der Betriebe bei der Selektion von Studierenden, Beratung und Unterstützungsangebote während der Ausbildung zur Senkung der Abbruchquote, mobile Ausbildungsteams für Betriebe, die unter einem Ressourcenmangel leiden sowie die Begleitung der Absolventinnen und Absolventen beim Berufseinstieg.

Ebenso sollen Beiträge an das Berufs- und Bildungsmarketing möglich sein (*Buchstabe c*). Ein Beispiel für ein gelungenes Marketing ist die Kampagne «Quereinstieg in die Pflege»<sup>10</sup>, die seit 2022 von der ZGDK unterstützt wird.

### **3. Abschnitt Unterstützungsbeiträge an Lernende und Studierende im Bereich der Pflege**

#### **§ 6 Voraussetzungen und Höhe**

*Absatz 1* weist die Zuständigkeit für die Gewährung der Unterstützungsbeiträge der Gesundheitsdirektion zu. Im Kontext der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sind Unterstützungsbeiträge – im Bundesgesetz «Ausbildungsbeiträge» genannt – als zusätzliche Beiträge zum regulären Praktikumslohn bzw. Lohn für die Lernenden und zu allfälligen Stipendien und Kinderzulagen zu verstehen und von Ausbildungsbeiträgen gemäss Stipendiengesetzgebung abzugrenzen. Die Unterstützungsbeiträge sollen den Anreiz für erwachsene Personen erhöhen, eine Ausbildung in Pflege zu absolvieren und sind primär auf Personen ausgerichtet, welche die Ausbildung ohne diese Beiträge nicht in Angriff nehmen würden, da der Lebensunterhalt mit dem Ausbildungslohn nicht gesichert wäre. Aus der Abgrenzung zu den Stipendien und aus dem Zweck der Unterstützungsbeiträge (siehe auch Ziff. 5.4.2) erklärt sich, dass die Gesundheitsdirektion und nicht die Bildungsdirektion bzw. die Stipendienstelle für die Umsetzung zuständig ist.

Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege, deren Besuch zum Antrag auf Unterstützungsbeiträge berechtigt, bezeichnen. Vorgesehen ist die Unterstützung von Erwachsenen ab 22 Jahren, welche die Ausbildung zur FaGe absolvieren, sowie Studierende der Nachdiplomstudiengänge zu Pflegeexpertinnen und -experten AIN (siehe Ziff. 5.4.1). Ausserdem wird mit der Delegation an den Regierungsrat sichergestellt, dass auf kurzfristige Änderungen in den Bildungsgängen im Bereich der Pflege, die an Erwachsene gerichtet sind, reagiert werden kann.

*Absatz 2* klärt, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit des Kantons Zug der zivilrechtliche Wohnsitz der Lernenden und Studierenden oder der Anknüpfungspunkt aufgrund des Status einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b des

---

<sup>10</sup> [www.einstieg-pflege.ch](http://www.einstieg-pflege.ch)

Bundesgesetzes zu Beginn der Ausbildung massgebend ist. Der Stipendienwohnsitz eignet sich weniger gut für die Bestimmung der Zuständigkeit, da dieser voraussetzt, dass mündige Anspruchsberechtigte nach der Erstausbildung ununterbrochen während zwei Jahren im Kanton Zug wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein (§ 7 Abs. 5 Gesetz über Ausbildungsbeiträge [BGS 416.21]) – die Bestimmung des Stipendienwohnsitzes ist entsprechend aufwändig.

Bei einem Wohnsitzwechsel während der Ausbildung erlischt die Zuständigkeit des Kantons Zug, ausser der neue Wohnsitzkanton gewährt keine Beiträge. Dieselbe Regelung gilt auch für die Anknüpfung an den Grenzgängerstatus. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass keine Beitragslücken aufgrund der erwarteten unterschiedlichen Umsetzung des Bundesgesetzes in den Kantonen entstehen und deswegen die Ausbildung abgebrochen werden muss.

Voraussichtlich wird das Bundesgesetz einige Zeit vor dem kantonalen Einführungsgesetz in Kraft treten (siehe dazu Ziff. 10). Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, kann der Regierungsrat im Jahr 2024 Beiträge für die berechtigten Studierenden und Lernenden vorsehen für die Zeit zwischen Inkrafttreten des Bundesgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.

*Absatz 3* ermächtigt den Regierungsrat, die Höhe der Unterstützungsbeiträge und deren Voraussetzungen zu bestimmen.

*Buchstabe a)* soll dahingehend umgesetzt werden, dass das von den Zentralschweizer Kantonen entwickelte Modell zur Anwendung kommt. Dabei wird an die Kombination eines altersabgestuften Beitrags ab 22 Jahren gedacht mit einem zusätzlichen Unterstützungsbeitrag, wenn Kinder vorhanden sind (zur Modellbeschreibung siehe Ziff. 5.4.2).

*Buchstabe b)* eröffnet dem Regierungsrat in Zukunft die Möglichkeit, zusätzlich Beiträge zu sprechen, die nicht an persönliche Voraussetzungen geknüpft sind, um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern, sollte sich die Variante unter Buchstabe a) als zu wenig effektiv erweisen.

*Absatz 4* Der Kanton kann bei Abbruch der Ausbildung einen Teil der Unterstützungsbeiträge zurückzufordern. Dabei ist vorgesehen, sich an den Regelungen zur Rückzahlungspflicht zu orientieren, die für Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gemäss Weiterbildungsverordnung (BGS 154.215) gelten. Die Rückzahlungspflicht soll entfallen, wenn die Ausbildung unverschuldet wegen Krankheit oder Unfall abgebrochen werden muss oder wegen Nichtbestehen von Prüfungen nicht weitergeführt werden kann. Ebenso ist eine Ausnahme zur Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung wegen Schwangerschaft vorgesehen. Die Pflicht zur Rückzahlung soll ausserdem erst nach ein paar Monaten Ausbildung entstehen, um ernsthaft interessierte Quereinsteigende nicht zu bestrafen, die nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass ein Pflegeberuf doch nicht die richtige Wahl war.

## **§ 7 Datenbezug aus dem kantonalen Personenregister**

Die Beiträge zur Unterstützung müssen durch die Lernenden und Studierenden im Bereich der Pflege bei der Gesundheitsdirektion beantragt werden. Die zur Beurteilung notwendigen Angaben werden mittels Antragsformular direkt bei den Antragsstellenden erhoben. Da gemäss Bundesgesetz der Wohnsitzkanton für die Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge zuständig ist, kommt der Bestimmung des Wohnsitzes besondere Bedeutung zu. Bekanntlich hängt die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von verschiedenen Faktoren ab und muss immer im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich befindet sich der Wohnsitz dort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und wo sie ihre Schriften hinterlegt hat. Um im

Rahmen des Antrags von Studierenden oder Lernenden im Bereich der Pflege die Zuständigkeit des Kantons Zug für die Zahlung der Beiträge prüfen zu können, benötigt die Gesundheitsdirektion Zugang zu den entsprechenden Daten. Dabei handelt es sich neben den Identifikatoren (Name und Vorname, Wohnadresse, Geburtsdatum) im Wesentlichen um die Wohnadresse und Informationen zur Niederlassungsgemeinde sowie zum Zu- und Wegzug, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Gemäss § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG; BGS 251.1) dürfen kantonale Stellen Personendaten aus dem kantonalen Personenregister beziehen, sofern der Datenbezug gesetzlich vorgesehen ist. Diese gesetzliche Grundlage wird in *Absatz 1* geschaffen.

*Absatz 2* klärt, dass der Datenbezug über einen elektronischen Zugriff durch Einzelabfragen erfolgt (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 EG RHG).

### **§ 8 Bundesbeiträge**

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Beiträge für ihre Aufwendungen für die Erfüllung der Art. 5 bis 7 des Bundesgesetzes (Art. 8 Bundesgesetz). Die Bundesbeiträge betragen höchstens die Hälfte der Beiträge, die die Kantone gewährt haben (s. a. Ausführungen in Ziff. 6). Die Gesuchstellung für die Bundesbeiträge wird der Gesundheitsdirektion übertragen.

### **§ 9 Finanzierung**

Der Kanton trägt die Aufwände für die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

### **§ 10 Befristung**

Das Bundesgesetz ist auf acht Jahre befristet. Der Bundesrat evaluiert die Auswirkungen des Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege und erstattet dem Parlament spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten Bericht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für das Parlament, über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeit des Bundesgesetzes zu entscheiden oder weitere Berufe wie FaGe unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes zu stellen.

Auch das kantonale Gesetz soll in dieser Zeit evaluiert und die Wirkung der Massnahmen geprüft werden. Aus diesem Grund wird das vorliegende Gesetz auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes befristet.

## **8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

*Textblock wird nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens erstellt.*

## **9. Abschreibung Motion betr. Steigerung Qualität private Spitex-Organisationen**

*Anmerkung: Motion 3407 K. Umbach und weiter kann abgeschrieben werden, wenn der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrats zustimmt.*

## **10. Inkrafttreten**

Das Einführungsgesetz tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, kann das Einführungsgesetz voraussichtlich Mitte September 2024 in Kraft treten. Da das Bundesgesetz schon am 1. Juli 2024 in Kraft treten soll, werden die Beiträge an die Betriebe und die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden bzw. Lernenden für das Jahr 2024 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes berechnet. Die Beiträge an die höheren Fachschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt für spezifische Projekte gesprochen, weshalb die Sprechung dieser Beiträge nicht vom exakten Zeitpunkt des Inkrafttretens abhängt.

## **11. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen**

### **11.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

#### **11.1.1. Vorbemerkungen**

Das Bundesgesetz räumt den Kantonen ein grosses Ermessen ein, in welcher Höhe sie Beiträge an die Ausbildungsbetriebe, die höheren Fachschulen und die Studierenden leisten.

Die Koordinationsstelle der Zentralschweizer Kantone (siehe Ziff. 4) hat Modellvarianten ausgearbeitet, wie die Beiträge im Detail ausgestaltet werden könnten. Ausgangspunkt aller Modelle ist die Prämisse, dass die vom Bund gesprochenen Beiträge zu Gunsten der Kantone vollumfänglich ausgeschöpft werden könnten. Dem Kanton Zug stehen, bemessen an der Bevölkerungszahl, grundsätzlich bzw. theoretisch Bundesgelder in Höhe von rund 7 Millionen Franken über alle 8 Jahre, somit rund 0,87 Millionen Franken pro Jahr zu.

Da der Bund einerseits verschiedene Limiten für die Bemessung der Beiträge statuiert (Abstufung, Priorisierung anhand der regionalen Verteilung, Obergrenze für Unterstützungsbeiträge) und andererseits die Voraussetzungen für den Erhalt der Bundesbeiträge erst im Frühjahr 2024 definitiv bekannt sind (siehe zum Ganzen Ziff. 6), werden die Bundesbeiträge vorsichtigerweise mit 30 Prozent der Kantonsbeiträge budgetiert.

Der Kanton Zug hat sich entschieden, Beiträge zur Unterstützung der Ausbildung im Bereich der Pflege über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus zu sprechen und zusätzlich Unterstützungsbeiträge an erwachsene Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug auszahlend, die sich zur FaGe ausbilden lassen sowie an Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug in den Nachdiplomstudiengängen Notfall-, Anästhesie- und Intensivpflege. Ebenso erhalten die Betriebe für ihre Ausbildungsbildungstätigkeit in den Nachdiplomstudiengängen einen Beitrag (s. a. Ziff. 5.2.2, 5.2.3 und 5.4.1).

Im Folgenden wird unterschieden zwischen den finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des Bundesgesetzes und aus den kantonsspezifischen Bestimmungen. Für die Kostenschätzungen mussten Leistungsdaten aus verschiedenen Quellen gesammelt werden. Grundsätzlich wird auf die jeweils aktuellsten verfügbaren Zahlen abgestellt. Naturgemäss handelt es sich bei den unten aufgeführten Kosten um grobe Schätzungen basierend auf Simulationen in die Zukunft mit Daten, deren Qualität nicht immer sichergestellt werden konnte.

Für das Beitragswesen und das Controlling wird in der Gesundheitsdirektion eine zusätzliche Stelle benötigt. Die entsprechenden Personalkosten sind im Budget 2024 eingestellt, welches dem Kantonsrat im November 2023 vorgelegt wird.

### **11.1.2. Beiträge an die Betriebe**

Die Höhe der ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung richtet sich nach den Empfehlungen der GDK (siehe dazu Ziff. 5.2.4).

#### Beiträge an die Betriebe nach Bundesgesetz

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, Beiträge für die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung auf Tertiärstufe (HF und FH) an die Spitäler, Pflegeheime und Spitex auszurichten.

2023 werden in Zuger Spitälern, Pflegeheimen und Spitex insgesamt 93 Studierende HF ausgebildet. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 9000 Franken pro Jahr (300 Franken pro Praktikumswoche bei 30 Praktikumswochen) ergibt sich eine Gesamtsumme von 837'000 Franken pro Jahr.

2022 wurden 7 Studierende FH in Zuger Spitälern ausgebildet. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 4200 Franken pro Jahr (300 Franken pro Praktikumswoche bei 14 Praktikumswochen) ergibt sich eine Gesamtsumme von 29'400 Franken pro Jahr.

#### Kantonsspezifische Beiträge an die Betriebe

Die Nachdiplomstudiengänge zur Pflegeexpertin oder zum Pflegeexperten Anästhesie-, Notfall- oder Intensivpflege HF (AIN) werden nicht vom Bundesgesetz erfasst. Im Kanton Zug ist vorgesehen, auch Beiträge für die Ausbildung in den Nachdiplomstudiengängen AIN an die Spitäler auszurichten.

2023 werden in den Zuger Akutspitälern 14 Studierende in einem AIN-Bereich ausgebildet. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 6500 Franken pro Jahr (500 Franken pro Praktikumswoche bei 13 Praktikumswochen) ergibt sich eine Gesamtsumme von 91'000 Franken pro Jahr.

### **11.1.3. Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden**

Die von der ZGDK beauftragte Koordinationsstelle bei XUND erarbeitete ein Modell zur Kostenschätzung der Beiträge an die Studierenden mit verschiedenen Varianten. Die Zentralschweizer Kantone favorisieren das Modell, in welchem die Studierenden Beiträge abgestuft nach Alter – und damit Erfahrung – erhalten. Zusätzliche Beiträge sind vorgesehen, wenn elterliche Unterstützungspflichten bestehen.

#### Unterstützungsbeiträge an die Studierenden nach Bundesgesetz

2022 liessen sich 121 Studierende mit Wohnsitz im Kanton Zug zur Pflege HF oder FH ausbilden. Davon waren 49 Personen jünger als 22 Jahre und erhielten gemäss bevorzugtem Modell keine Unterstützungsbeiträge. 32 Personen waren zwischen 22 und 24 Jahre alt mit einem Unterstützungsanspruch von 250 Franken pro Monat. 17 Personen waren zwischen 25 und 27 Jahre alt mit einem Unterstützungsanspruch von 500 Franken pro Monat. 23 Personen waren 28 Jahre alt oder älter mit einem Unterstützungsanspruch von 1000 Franken pro Monat. 4 Personen hatten elterliche Unterstützungspflichten (Umfrage 2023) und haben zusätzlich Anspruch auf 500 Franken pro Monat. Gemäss der Alterspyramide und den Unterstützungspflichten ergibt sich somit ein geschätzter Gesamtbeitrag von 498'000 Franken pro Jahr.

#### Kantonsspezifische Unterstützungsbeiträge an FaGe und Studierende NDS AIN

2023 lassen sich insgesamt 30 erwachsene Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zug zur FaGe ausbilden. Alle sind älter als 22 Jahre, wobei die genaue Alterspyramide nicht bekannt ist. Unter der Annahme, dass sich die 30 Lernenden zu gleichen Teilen auf die drei Altersstufen

verteilen und die Hälfte der Lernenden elterliche Unterstützungspflichten hat, ergibt sich aktuell ein geschätzter Finanzbedarf von 300'000 Franken pro Jahr.

2023 lassen sich insgesamt 8 Studierende mit Wohnsitz im Kanton Zug zur Pflegeexpertin oder zum Pflegeexperten Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege ausbilden. Betreffend Alter und Unterstützungspflichten wurden keine Erhebungen durchgeführt. Unter der Annahme, dass alle 8 Studierenden über 25 Jahre alt und 4 davon über 30 Jahre sind und dass die Hälfte elterliche Unterstützungspflichten hat, ergibt sich ein geschätzter Finanzbedarf von 72'000 Franken pro Jahr.

#### 11.1.4. Beiträge an die höheren Fachschulen

In der Zentralschweiz ist vorgesehen, dass die XUND für die Kantone Projekte entwickelt, die auf die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsabschlüsse abzielen. Beiträge des Bundes sind beim SBFI zu beantragen. Der Finanzbedarf für die Projekte wird nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes gemäss Kantonsanteilen auf die sechs Kantone aufgeteilt. Für den Kanton Zug wird auf der Basis der Schätzungen des Bundes und gemäss Bevölkerungsschüssel ein geschätzter Betrag von 175'000 Franken pro Jahr anfallen.

#### Kantonsspezifische Beiträge an die höheren Fachschulen

Es sind keine kantonsspezifischen Beiträge an die höheren Fachschulen vorgesehen.

#### 11.1.5. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton

Aufwand und Ertrag aufgeteilt nach Anspruchsgruppen pro Jahr (gemäss Ziff. 11.1.2 – 11.1.4)

Beträge an	Bildungsgang	Total / Jahr (in Franken)	Maximale Bundesbeiträge pro Jahr (in Franken)*	Budgetierte Bundesbeiträge pro Jahr (in Franken)**
<b>Betriebe</b>	HF / FH	866'400	433'200	259'900
	NDS AIN	91'000	n.a.	n.a.
<b>Studierende</b>	HF / FH	498'000	249'000	149'400
	FaGe	300'000	n.a.	n.a.
	NDS AIN	72'000	n.a.	n.a.
<b>XUND</b>		175'000	87'500	52'500
<b>Total</b>		<b>2'002'400</b>	<b>769'700</b>	<b>461'800</b>

\* Bis zum Vorliegen der Bundesverordnung ist unklar, ob der Bund in diesem Ausmass Beiträge an die Kantone leisten wird (siehe Ausführungen Ziff. 6).

\*\* Um dieser Unsicherheit bei der Budgetierung Rechnung zu tragen, wird mit einem Bundesanteil von 30 Prozent gerechnet anstatt von 50 Prozent.

Total Aufwand nach Bundesgesetz und kantonsspezifische Beiträge pro Jahr (gemäss Ziff. 11.1.2 – 11.1.4)

Beträge	Nach Bundesgesetz	Kantonsspezifische Beiträge
<b>Betriebe</b>	866'400	91'000
<b>Studierende</b>	498'000	372'000

<b>XUND</b>	175'000	0
<b>Total</b>	<b>1'539'400</b>	<b>463'000</b>

### Auswirkungen auf die Staatsrechnung: Budget 2024 und Finanzplan

Finanzplan bis 2032:

Die Gesamtkosten (Aufwand) über 8 Jahre belaufen sich unter Berücksichtigung eines jährlichen Wachstums von 2,5 Prozent auf rund 17,5 Millionen Franken. Das Wachstum ist abgeleitet aus dem zusätzlichen Ausbildungsbedarf im Bereich der Pflege über acht Jahre gemäss Prognose des Obsan.

Das Bundesbudget ist über 8 Jahre fixiert; es wird kein Wachstum einberechnet (Ertrag). Bis zum Vorliegen der Bundesverordnung ist unklar, ob der Bund tatsächlich 50 Prozent der Beiträge der Kantone übernehmen wird (siehe Ausführungen Ziff. 6). Um dieser Unsicherheit bei der Budgetierung Rechnung zu tragen, wird mit einem Bundesanteil von 30 Prozent an den Beiträgen des Kantons nach Bundesgesetz (siehe oben) gerechnet.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2024*</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	1'000'000	2'050'000	2'100'000	2'150'000
	effektiver Ertrag	231'500*	463'000	463'000	463'000

\* Das Bundesgesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Deshalb werden die Beiträge nur für ein halbes Jahr gerechnet.

### **11.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **11.3. Anpassung von Leistungsaufträgen**

Diese Vorlage hat keine Anpassung von Leistungsaufträgen zur Folge.

## 12. Zeitplan

30. November 2023	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Dezember 2023 bis Januar 2024	Kommissionssitzung(en)
Bis Mitte Februar 2024	Kommissionsbericht
Anfang März 2024	Sitzung der Staatswirtschaftskommission
02. Mai 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
04. Juli 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
11. Juli 2024	Publikation im Amtsblatt
12. Juli 2024	Beginn Referendumsfrist
09. September 2024	Ablauf Referendumsfrist
12. September 2024	Publikation im Amtsblatt (ohne Volksabstimmung)
13. September 2024	Inkrafttreten (ohne Volksabstimmung)
09. Februar 2025	Allfällige Volksabstimmung
13. Februar 2025	Publikation im Amtsblatt (bei Volksabstimmung)
14. Februar 2025	Inkrafttreten (bei Volksabstimmung)

## 13. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die teilerheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 3407.1 – 16398) der Kantonsratsmitglieder Karen Umbach, Benny Elsener, Helene Zimmermann, Tabea Zimmermann Gibson, Luzian Franzini, Heinz Achermann, Ronahi Yener und Christian Hegglin vom 14. April 2022 sei als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser